

**Baumaßnahme "Alte Straße", hier: Ausbaubeschluss Teileinrichtung
Oberflächenentwässerung****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
23.05.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung beschließt den Ausbau der Teileinrichtung Straßenoberflächenentwässerung in der Straße „Alte Straße“ im Bereich von der Einmündung in die „Dieringhauser Straße“ (zwischen den Grundstücken „Dieringhauser Str. 56 und 54“) bis ca. Ende des Grundstücks „Alte Straße 14“ (westlicher Teil) sowie im Bereich etwa kurz vor Hinterkante des Hauses „Dieringhauser Str. 34“ (im abbiegenden Teil der „Alte Straße“) bis etwa auf Höhe Beginn des Grundstücks „Alte Straße 8“ (östlicher Teil).

Begründung:

Für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile war die Stadt Gummersbach bisher verpflichtet, Beiträge zu erheben. Den Rechtsrahmen hierfür gab das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), die Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 07.12.2001 jeweils in der aktuell gültigen Fassung sowie die Rechtsprechung vor.

Die Beitragspflicht konnte demnach für die Straße insgesamt, aber auch „nur“ für bestimmte Teileinrichtungen entstehen. Teileinrichtungen der Straße sind Fahrbahn, Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Gehweg, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen.

Diese Beitragserhebungspflicht ist nunmehr mit dem Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - KAG-ÄG NRW) abgeschafft worden.

Am 28.02.2024 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das Gesetz KAG-ÄG NRW verabschiedet, welches am 05.03.2024 verkündet wurde und rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft getreten ist.

Infolge dieser Gesetzesänderung gilt für Maßnahmen, die von dem zuständigen Organ ab dem 01.01.2024 beschlossen werden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2024 stehen, ein Beitragserhebungsverbot (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)). Um die Gemeinden jedoch um die so entstehenden Beitragsausfälle zu entlasten,

ist im ab 01.01.2024 geltenden § 8a Abs. 1 KAG NRW geregelt, dass das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden und Gemeindeverbänden diejenigen Beträge, die sie infolge des Erhebungsverbots nach § 8 Abs. 1 Satz 3 für Straßenausbaumaßnahmen nicht mehr erheben können, erstattet. Das für Kommunales zuständige Ministerium wurde gemäß § 25 Abs. 2 KAG NRW ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ermittlung des Erstattungsbetrages und zum Verfahren der Erstattung nach § 8a KAG NRW zu treffen. Diese Rechtsverordnung liegt jedoch bis heute noch nicht vor.

Daher schlägt die Verwaltung vor, hier die bisherige Vorgehensweise wie bei beitragspflichtigen Maßnahmen, für die dann eine Förderung durch das Land NRW beantragt werden kann, anzuwenden. Das bedeutet für die „Baumaßnahme „Alte Straße“, hier: Teileinrichtung Oberflächenentwässerung“ in Gummersbach – Dieringhausen, dass hier im Hinblick auf eine mögliche Erstattungsfähigkeit der Einnahmeausfälle für den bisher umlagefähigen Anliegerbeitrag vorsorglich ein Ausbaubeschluss vor Ausschreibung der Maßnahme gefasst werden muss.

Die Stadtwerke Gummersbach planen den bestehenden Mischwasserkanal in der Straße „Alte Straße“ im Bereich von der Einmündung in die „Dieringhauser Straße“ (zwischen den Grundstücken „Dieringhauser Str. 56 und 54“) bis ca. Ende des Grundstücks „Alte Straße 14“ (westlicher Teil) sowie im Bereich etwa kurz vor Hinterkante des Hauses „Dieringhauser Str. 34“ (im abbiegenden Teil der „Alte Straße“) bis etwa auf Höhe Beginn des Grundstücks „Alte Straße 8“ (östlicher Teil) zu sanieren.

Der Mischwasserkanal in der Straße „Alte Straße“ ist insgesamt in einem schlechten Zustand.

Im westlichen Teil stand der bestehende Mischwasserkanal mit DN 150 bisher nicht in der Unterhaltung der Stadtwerke Gummersbach, wird aber jetzt von den Stadtwerken übernommen. Hier liegen teilweise Rohrbrüche mit Rissbildungen und fehlenden Teilen vor. Außerdem ist die Dimensionierung zu klein. Es ist vorgesehen, die Kanalstränge im westlichen Teil über eine Länge von ca. 56 m in offener Bauweise zu erneuern. Es wird hier ein neuer Mischwasserkanal mit einer Dimensionierung von DN 300 gebaut.

Beim bestehenden Mischwasserkanal DN 300 im östlichen Teil liegt altersbedingte Betonkorrosion vor, d.h. dass durch langfristige Säureexposition (z.B. Kohlen- oder Schwefelsäure) der Zementanteil ausgewaschen wird, wodurch die Wandung rauer wird und letztendlich an Dicke verliert.

Der östliche Teil soll mittels eines Rohrlining-Verfahrens über eine Länge von ca. 36 m saniert werden.

Außerdem werden die heute vorhandenen Straßeneinläufe (5 im westlichen Teil und 1 im östlichen Teil) inklusive ihrer Anschlussleitungen an den Kanal erneuert.

Die Grundstücksanschlussleitungen werden im Zuge der Maßnahme mit erneuert.

Eine grundhafte Erneuerung der Straße ist nicht vorgesehen. Als reine Kanalbaumaßnahme werden außer der Grabenwiederherstellung keine Eingriffe an der Oberfläche durchgeführt.

Der Mischwasserkanal dient u.a. der Oberflächenentwässerung der Straße „Alte Straße“. Daher können diese Arbeiten ggf. eine Erstattung durch das Land NRW für die Teileinrichtung „Oberflächenentwässerung“ nach § 8 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 8a KAG NRW auslösen, da nach neuester Rechtsprechung bei der Sanierung eines Kanals, der der Oberflächenentwässerung der Straße dient, anders als in den letzten Jahren inzwischen auch bestimmte Lining-Verfahren als beitragspflichtige Maßnahme eingestuft werden.

Aus diesem Grund wird derzeit von der Verwaltung geprüft, inwiefern es sich bei der beabsichtigten Sanierung um eine erstattungsfähige Maßnahme handelt.

Um im Fall der Erstattungsfähigkeit einen entsprechenden Antrag beim Land Nordrhein-Westfalen stellen zu können, soll vorsorglich der vorliegende Ausbaubeschluss gefasst werden. Dieser muss nach heutigem Kenntnisstand zwingend vor Ausschreibung der Baumaßnahme erfolgen. Die Ausschreibung der Maßnahme soll zeitnah durch die

Stadtwerke Gummersbach erfolgen.

Eine Aufnahme der Baumaßnahme in das aktuelle Straßen- und Wegekonzept der Stadt Gummersbach ist aufgrund der Gesetzesänderung durch das KAG-ÄG NRW und dem damit verbundenen Wegfall der Verpflichtung zur Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes nicht vorgesehen. Ebenso entfällt die Verpflichtung für eine Anliegerinformation in Form einer Anliegerversammlung aufgrund der Gesetzesänderung.

Anlage: Übersichtsplan